



Antrag auf Mehrfachanrechnung

nach § 159 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX)

A. Angaben zum Arbeitgeber (Antragsteller)

1 Name/Bezeichnung des Arbeitgebers

2 Straße

3 Hausnummer

4 Postleitzahl 5 Ort

6 Name der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners

7 Telefon

8 Betriebsnummer

9 Die Anrechnung wird beantragt auf

2 Pflichtplätze

3 Pflichtplätze

B. Angaben zum schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen

10 Vorname

11 Nachname

12 Geburtsdatum

13 Grad der Behinderung

14 Bei einem Grad der Behinderung von 30 oder 40: Gleichstellung gemäß § 2 Absatz 3 SGB IX liegt vor.

Ja Nein

C. Angaben zum Arbeitsplatz

15 Tätigkeit als

16 Seit dem/ab (MM.JJJJ)

17 Vertragliche Arbeitszeit (Stunden pro Woche)



18 Art des Beschäftigungsverhältnisses

Auszubildende/Auszubildender

Zur sonstigen beruflichen Bildung Eingestellte/Eingestellter (Umschulung, Fortbildung, Praktika, Volontariat)

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ohne besonderen Kündigungsschutz

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer mit besonderem Kündigungsschutz

Beamtin/Beamter auf Widerruf

Beamtin/Beamter auf Probe

Beamtin/Beamter auf Lebenszeit

19 Arbeitszeit

Vertragliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden pro Woche

Vertragliche Arbeitszeit unter 18 Stunden pro Woche wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig (Nachweise wie zum Beispiel ärztliche Bescheinigung (OHNE DIAGNOSEN) oder Zulassungsbescheid der Agentur für Arbeit nach § 158 Absatz 2 Satz 3 SGB IX beifügen)

D. Einschränkungen am Arbeitsplatz



Hinweis Für die Beantwortung der Fragen 20 bis 22 eventuell Beiblatt verwenden.

20 Sind bei der Beschäftigung des schwerbehinderten oder diesem gleichgestellten Menschen besondere Schwierigkeiten eingetreten? Wie stellen sich diese besonderen Schwierigkeiten konkret dar?

Keine

Folgende Einschränkungen (Art und Umfang)

E. Mehraufwände

21 Werden, auch nach der Durchführung eines Präventionsverfahrens nach § 167 Absatz 1 SGB IX, durch diese Schwierigkeiten Mehraufwände bei Ihnen als Arbeitgeber verursacht?

Nein (weiter mit Frage 23)

Ja, folgende Mehraufwände



22 Wie gestalten sich diese (zum Beispiel organisatorische, personelle und/oder zeitliche) Mehraufwände konkret?

Keine

Folgende Mehraufwendungen (Art und Umfang)

23 Eine innerbetriebliche Umsetzung

wurde aus behinderungsbedingten Gründen bereits vorgenommen am (MM.JJJJ):

soll im Zusammenhang mit der beantragten Mehrfachanrechnung erfolgen.

ist nicht möglich.

F. Angaben zu Vertretungen

24 Beigefügte Stellungnahmen

Eine Stellungnahme des Betriebs-/Personalrates (Stellen nach § 176 SGB IX) ist beigefügt.

Eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist beigefügt.

25 Vertretungen

Ein Betriebsrat oder Personalrat (Stellen nach § 176 SGB IX) ist nicht vorhanden.

Eine Schwerbehindertenvertretung ist nicht vorhanden.

G. Anlage

26 Anlage zum Antrag

Kopie des Schwerbehindertenausweises

Stellungnahmen der Vertretungen

Sonstige Nachweise

H. Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben:

27 Ort

28 Datum

29 Unterschrift des Antragstellers/Stempel



Gesetzestexte

§ 159 SGB IX Mehrfachanrechnung

(1) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, besonders eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des § 155 Absatz 1 auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Satz 1 gilt auch für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 158 Absatz 2.

(2) Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird auf zwei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Satz 1 gilt auch während der Zeit einer Ausbildung im Sinne des § 51 Absatz 2, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle durchgeführt wird. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zulassen, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt. Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bescheide über die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als drei Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. August 1986 erlassen worden sind, gelten fort.

Auszug aus § 167 SGB IX Prävention

(1) Der Arbeitgeber schaltet bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 176 genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.

